



Beitragsordnung des Polizeisportverein Freital e.V.

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der Polizeisportverein Freital e. V. (im weiteren PSV genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 1 Allgemeines

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- Abteilung Judo, Karate und Krav Maga / Selbstverteidigung
EUR 180,00 pro Kalenderjahr (EUR 15,00 / Monat)
- Abteilung Volleyball EUR 48,00 pro Kalenderjahr

Der Mitgliedsbeitrag für Geschwisterkinder im PSV beträgt in den Sportarten Judo, Karate und Krav Maga / Selbstverteidigung ab dem zweiten Geschwisterkind EUR 120,00 pro Kalenderjahr (EUR 10,00/Monat). In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig ab dem Monat der Neuaufnahme als Mitglied im PSV fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Halbjährliche oder quartalsweise Zahlungen sind statthaft.

Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

Erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch staatliche Stellen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt die Höhe des Gutscheines als monatlicher Beitrag.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Spätestens bis 31. Januar bzw. halbjährlich bis zum 31. Juli oder im ersten Monat des jeweiligen Quartals eines jeden Jahres ist die Zahlung auf das Vereinskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 85050300, Konto-Nummer 3060001242 vorzunehmen. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab 1. Oktober 2019 nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.